

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 579/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lillian A [REDACTED] ,
[REDACTED] N [REDACTED] Ave., B [REDACTED] , [REDACTED] /USA.

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Der Berufsrichter hat sich davon überzeugt, daß die auf orthopädischem Gebiet liegenden Beschwerden der Klägerin Folgeerscheinungen einer S [REDACTED] /schen Erkrankung und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch die Belastungen der Verfolgungszeit nicht in irgendeiner Weise beeinflusst worden sind. Verfolgungsbedingt leide die Klägerin an einer Angstneurose mit psycho-vegetativer Übererregbarkeit, die ihre Erwerbsfähigkeit lediglich um 20. v. H. beeinträchtigte. Die Vermutung nach § 31 Abs. 2 BGG sei nicht anwendbar. Bezüglich der auf orthopädischem Gebiet liegen-

- 3 -

den Beschwerden sei sie widerlegt; die auf psychiatrischem Gebiet liegenden Beschwerden beeinträchtigten die Erwerbsfähigkeit der Klägerin nicht um mindestens 25 v.H. Mit diesen Erwägungen hat das Berufungsgericht den Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1968, 68) rechtsirrtumsfrei verneint.

Sollte der Tatrichter seine Feststellung, daß die Erwerbsfähigkeit der Klägerin durch die Angstneurose mit psycho-vegetativer Übererregbarkeit nicht um mehr als 20 v. H. beeinträchtigt werde, ohne Berücksichtigung ihres Gesamtzustandes getroffen haben, würde ein darin liegender Verfahrensverstöß (BGH RzW 1973, 171) die Zulassung der Revision nicht begründen (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431).

Maif

Gürtner

